

- Präsidialrat -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe Herrn Walter Keim Torshaugv. 2 C

7020 Trondheim NORWEGEN

Aktenzeichen AR 5964/05 (bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin Frau Stritzinger

(0721) 9101-419

Datum 07.09.2005

Ihre Verfassungsbeschwerde vom 18. August 2005 - hier eingegangen am 23. August 2005 - 1 Merkblatt

Sehr geehrter Herr Keim,

über die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde informiert Sie das beigefügte Merkblatt.

Gegen die Zulässigkeit Ihrer vorbezeichneten Verfassungsbeschwerde bestehen jedoch Bedenken.

Wie Sie dem beigefügten Merkblatt entnehmen mögen, kann eine zulässige Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen nur innerhalb eines Monats seit Zugang bzw. Verkündung der letztinstanzlichen Entscheidung erhoben werden. Wie Ihren Ausführungen zu entnehmen ist, wurde Ihnen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. Juli 2005 am 20. Juli 2005 zugestellt. Die Frist gemäß § 93 Abs. 1 BVerfGG ist daher am 22. August 2005 abgelaufen. Ihre Verfassungsbeschwerde vom 18. August 2005 ist hier jedoch erst nach Fristablauf, nämlich am 23. August 2005 eingegangen.

Ihre Verfassungsbeschwerde dürfte schon aus diesem Grunde unzulässig sein, weshalb auch von der Erörterung weiterer Zulässigkeitsbedenken (Begründung) abgesehen werden kann.

Außerhalb eines zulässigen Verfassungsbeschwerde-Verfahrens hat das Bundesverfassungsgericht auf Grund seiner im Gesetz erschöpfend und abschließend festgelegten Zuständigkeit keine Möglichkeit, auf Eingaben Einzelner hin oder von Amts wegen tätig zu werden.

Sie werden daher um Verständnis dafür gebeten, dass vom Bundesverfassungsgericht auf Ihre Eingabe vom 18. August 2005 nichts Weiteres zu Ihren Gunsten bzw. in Ihrem Sinne veranlasst werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag Maier Regierungsrat z.A.

Beglaubigt

Regierungsangestellte.